

# Antrag des ZV betreffend Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der ZV beantragt, die Statuten des SSB wie folgt zu ändern:

## Artikel 45 und 46 der SSB-Statuten bisher:

### Geschäftsprüfungskommission (GPK)

**45** Zur Überprüfung der Rechnung des SSB wählt die DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitglieder der GPK und einen Ersatzmann. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach jeder Amtsdauer das amtsälteste Mitglied der GPK zu ersetzen.

**46** Die Mitglieder der GPK haben die Bücher und die Kasse des SSB mindestens einmal im Jahr zu prüfen und über ihren Befund der DV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind im Weiteren befugt, zuhanden der DV oder des ZV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Zentralvorstandes oder einzelner Kommissionen vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind in jedem Fall mindestens zwei Monate vor der DV dem ZV zu unterbreiten.

## Vorgeschlagener neuer Wortlaut der Artikel 45 und 46:

### Revisionsstelle (RS)

#### Artikel 45

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson, welche von der DV gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach jeder Amtsdauer das amtsälteste Mitglied der RS zu ersetzen.

#### Artikel 46

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie hat der DV über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## Weitere Änderungen in anderen Artikeln der Statuten:

- Titelblatt E Geschäftsprüfungskommission (GPK) durch E Revisionsstelle (RS) ersetzen
- Art. 18 die Geschäftsprüfungskommission (GPK) durch die Revisionsstelle (RS) ersetzen
- Art. 19 GPK durch Revisionsstelle ersetzen
- Art. 23 GPK durch Revisionsstelle ersetzen
- Art. 28 dreimal GPK durch Revisionsstelle ersetzen
- Art. 51 GPK durch Revisionsstelle ersetzen

## Begründung

Die Geschäftsprüfungskommission hat sich in den letzten Jahren auf die Revisionsarbeit beschränkt. Eine echte GPK müsste personell anders dotiert sein. Die Änderung bezweckt, Theorie und Praxis in Übereinstimmung zu bringen und den Auftrag an die ausübenden Funktionäre zu klären.